

# FREIZEITANLAGE OBERWIL

## Organisationsreglement

### 1. Grundlagen

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Abschnitt „Die Stiftungen“, Art. 80 - 89bis
- Stiftungsurkunde vom 27. März 1968
- Statut der Stiftung Freizeitanlage Oberwil vom 18. Dezember 2001

### 2. Organe der Stiftung

Exekutivorgane der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der Leiter/die Leiterin der Freizeitanlage Oberwil

### 3. Stiftungsrat

#### 3.1 Konstituierung

Der mindestens fünfköpfige Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber.

#### 3.2 Sitzungen und Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Stiftungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder ein anderes Mitglied des Stiftungsrates. Jedes Mitglied des Stiftungsrates (oder der Leiter, die Leiterin der Freizeitanlage Oberwil) ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zweckes zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

#### 3.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokollierung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Leiter/die Leiterin der Freizeitanlage Oberwil nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können (in dringenden Fällen) auch auf dem Zirkularweg (oder telefonisch) gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange innert zehn Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrages telefonisch oder per E-Mail die Beratung in einer Sitzung.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Verfasser/von der Verfasserin und dem Präsidenten oder der Präsidentin des Stiftungsrates zu unterzeichnen. Es ist vom Stiftungsrat zu genehmigen. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

#### 3.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an den Leiter/die Leiterin der Freizeitanlage Oberwil, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Stiftungsrat übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Insbesondere kommen dem Stiftungsrat die folgenden Aufgaben zu:

- Die Erteilung der nötigen Weisungen/Richtlinien;
- die Festlegung der Organisation;
- die Festlegung und Überprüfung von Qualitäts-, Leistungsstandards und Leistungsangebot;
- die Regelung des Leistungszugangs für Interessierte;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- die Genehmigung des Jahresbudgets;
- die Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der operativen Leitung;
- das Controlling über die Geschäftsführung;
- die (Mehr-) Jahresplanung;
- die Ernennung und Abberufung des Leiters/der Leiterin resp. dessen Stellvertretung inkl. Festlegung des Pensums sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung im Rahmen der Vorschriften der Statuten und des Organisationsreglementes; die Überwachung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- die Kooperation mit anderen Institutionen im Bereich Erwachsenenbildung

Der Stiftungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht einem anderen Organ der Stiftung durch Gesetz, Statuten oder Reglemente vorbehalten oder übertragen sind.

### **3.5 Auskunftsrecht und Berichterstattung**

Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen.

Auf Verlangen ist der Stiftungsrat jederzeit vom Leiter/von der Leiterin über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigsten Vorfälle bei der Stiftung zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Stiftungsrates auf dem Zirkularwege unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates haben uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Geschäftsdokumente der Stiftung.

## **4. Der Präsident/die Präsidentin des Stiftungsrates**

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen des Stiftungsrates und vertritt die Stiftung nach aussen, in seiner/ihrer Abwesenheit ein anderes Mitglied des Stiftungsrates.

Herrscht bei einer Beschlussfassung im Stiftungsrat Stimmgleichheit, hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

## **5. Der Leiter/die Leiterin der Freizeitanlage Oberwil**

Der Leiter/die Leiterin erfüllt selbstständig die ihm/ihr vom Stiftungsrat übertragenen Aufgaben der Geschäftsführung.

Dem Leiter/der Leiterin obliegen im Wesentlichen die folgenden Aufgabenbereiche:

- die Kursorganisation und -administration (inkl. Vertragswesen);
- die Öffentlichkeitsarbeit gemäss Informationskonzept;
- die Kontaktpflege mit befreundeten Institutionen, Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern sowie Kursleiterinnen und -leitern;
- die Reservation und Bereitstellung der Kurslokale;
- die Führung der Stiftungsrechnung (inkl. Budget);
- die Überwachung des Liegenschaftenunterhaltes (inkl. Reinigung);
- die Inventarisierung;
- die Schlüsselverwaltung;
- die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes zu Händen des Stiftungsrates;
- die Protokollführung der Stiftungsratssitzungen;
- die Erstellung von Betriebsstatistiken sowie Auswertungstabellen;
- die Archivierung der Stiftungsakten;
- die Pflege der Internetauftritts;
- die Führung der Adresskartei;
- ad-hoc-Aufgaben im Auftrag des Stiftungsrates

## **6. Gemeinsame Bestimmungen**

### **6.1 Zeichnungsberechtigung**

Der Stiftungsrat regelt und erteilt die Zeichnungsberechtigung.

### **6.2 Ausstand**

Alle Organe sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

### **6.3 Geheimhaltung, Aktenrückgabe**

Alle Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Stiftungsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

### **6.4 Altersgrenze**

Es gelten folgende Altersgrenzen:

Für Mitglieder des Stiftungsrates:

keine

Für den Leiter/die Leiterin der Freizeitanlage Oberwil:

keine

